

9. *dankt* dem Generalsekretär für den umfassenden Jahresbericht über das Seerecht<sup>61</sup> und die Aktivitäten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten gemäß dem Übereinkommen und dem in Resolution 49/28 enthaltenen Mandat;

10. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die einheitliche und konsequente Anwendung des Übereinkommens und ein koordiniertes Herangehen an seine tatsächliche Durchführung zu gewährleisten und die technische Zusammenarbeit und finanzielle Hilfe zu diesem Zweck zu verstärken; betont nochmals, wie wichtig die diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs nach wie vor sind, und bittet die zuständigen internationalen Organisationen und anderen internationalen Organe erneut, diese Zielsetzungen zu unterstützen;

11. *ersucht* den Generalsekretär sicherzustellen, daß die Organisation mit ihrer institutionellen Kapazität angemessen auf den Bedarf der Staaten und zuständigen internationalen Organisationen eingeht, indem sie ihnen unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer Rat und Unterstützung gewährt;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, zum weiteren Ausbau des Stipendienprogramms über das Seerecht und der Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Seerechts und der Meeresangelegenheiten, die von der Versammlung in ihrer Resolution 35/116 vom 10. Dezember 1980 geschaffen wurden, sowie der Beratenden Dienste zur Unterstützung der wirksamen Durchführung des Übereinkommens beizutragen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung in Verbindung mit seinem umfassenden Jahresbericht über das Seerecht Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstatten;

14. *beschließt*, den Punkt "Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

81. Plenarsitzung  
5. Dezember 1995

**50/24. Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/192 vom 22. Dezember 1992, 48/194 vom 21. Dezember 1993 und 49/121 vom 19. Dezember 1994 betreffend die Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände,

*Kenntnis nehmend* von den auf der Konferenz verabschiedeten Resolutionen I und II<sup>62</sup>,

*in Anerkennung* der Bedeutung einer regelmäßigen Behandlung und Überprüfung der Entwicklungen bezüglich der Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 12. Oktober 1995 über die Arbeit der Konferenz<sup>63</sup>,

1. *spricht* der Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände *ihre Anerkennung dafür aus*, daß sie mit der Verabschiedung des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen<sup>64</sup> ihren Auftrag gemäß Resolution 47/192 erfüllt hat;

2. *begrüßt*, daß das Übereinkommen am 4. Dezember 1995 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde;

3. *betont* die Wichtigkeit eines baldigen Inkrafttretens und einer effektiven Durchführung des Übereinkommens;

4. *fordert* alle Staaten und die anderen in Artikel 1 Absatz 2 b) des Übereinkommens genannten Rechtsträger *auf*, soweit noch nicht geschehen, das Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und seine vorläufige Anwendung in Erwägung zu ziehen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung und danach in Zweijahresabständen über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen Bericht zu erstatten, unter Berücksichtigung der Informationen, die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, von regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen zur Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen sowie von sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellt werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem* sicherzustellen, daß die Berichterstattung über alle wichtigen Tätigkeiten und Rechtsakte auf dem Gebiet der Fischerei wirksam koordiniert wird, daß Doppelarbeit und doppelte Berichterstattung möglichst weitgehend vermieden werden, und daß sachdienliche wissenschaftliche und technische Studien an die internationale Gemeinschaft verteilt werden, und bittet die zuständigen Sonderorganisationen, einschließlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie regionale und subregionale Fischereioorganisationen und -vereinbarungen, diesbezüglich mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten;

<sup>61</sup> A/50/713 und Korr. I.

<sup>62</sup> A/50/550, Anhang II; siehe auch A/CONF.164/38, Anhang.

<sup>63</sup> A/50/550.

<sup>64</sup> A/CONF.164/37; siehe auch A/50/550, Anhang I.

7. *beschließt*, in die Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Seerecht" den Unterpunkt "Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen" aufzunehmen.

81. Plenarsitzung  
5. Dezember 1995

**50/25. Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen und dessen Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt; nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und ihre Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt; Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und deren Auswirkungen auf die bestandfähige Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Welt**

*Die Generalversammlung,*

*unter Bekräftigung* ihrer Resolutionen 44/225 vom 22. Dezember 1989, 45/197 vom 21. Dezember 1990 und 46/215 vom 20. Dezember 1991 sowie ihrer Beschlüsse 47/443 vom 22. Dezember 1992, 48/445 vom 21. Dezember 1993 und 49/436 vom 19. Dezember 1994 über den Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen und dessen Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/116 vom 19. Dezember 1994 über nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und ihre Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/118 vom 19. Dezember 1994 über Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und ihre Auswirkungen auf die bestandfähige Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Welt,

*in Anerkennung* der Anstrengungen, welche die internationalen Organisationen und die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft unternommen haben, um die Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei zu verringern,

*sich* der Notwendigkeit *bewußt*, die internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf regionaler und subregionaler Ebene, zu fördern und zu erleichtern, um die bestandfähige Erschließung und Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt im Sinne dieser Resolution sicherzustellen,

*feststellend*, daß das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen<sup>64</sup>, das von der Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände verabschiedet wurde, in seinen allgemeinen Grundsätzen vorsieht, daß die Staaten Verschmut-

zung, Abfälle und Rückwürfe, den Fang durch verlorengegangenes oder zurückgelassenes Fanggerät, den Fang von nicht befischten Fischarten beziehungsweise sonstigen Arten, sowie Auswirkungen auf vergesellschaftete oder abhängige Arten, insbesondere gefährdete Arten, durch entsprechende Maßnahmen auf ein Mindestmaß beschränken, soweit praktisch durchführbar, unter anderem durch die Entwicklung und den Einsatz selektiver, umweltverträglicher und kostengünstiger Fangausrüstungen und Fangtechniken, und daß es ferner vorsieht, daß die Staaten durch entsprechende Maßnahmen, unter anderem durch den Erlass von Vorschriften, sicherstellen sollen, daß unter ihrer Flagge fahrende Schiffe keine nicht genehmigte Fischerei in Gebieten des nationalen Hoheitsbereichs anderer Staaten durchführen,

*sowie feststellend*, daß die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen einen Verhaltenskodex für die verantwortungsvolle Fischerei herausgegeben hat, in dem Grundsätze und weltweite Verhaltensnormen festgelegt werden, die ein verantwortungsvolles Vorgehen in bezug auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Entwicklung von Fischereiressourcen sicherstellen sollen; einschließlich Richtlinien für die Hochseefischerei und die Fischerei in Gebieten, die zu dem nationalen Hoheitsbereich anderer Staaten gehören, sowie für Selektivität bei dem Fanggerät und den Fangmethoden, mit dem Ziel, Beifänge und Rückwürfe zu verringern,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die schädlichen Auswirkungen der nicht genehmigten Fischerei in Gebieten des nationalen Hoheitsbereichs, woher der überwiegende Teil der weltweiten Fangmengen stammt, auf die bestandfähige Entwicklung der Fischereiressourcen der Welt sowie auf die Ernährungssicherheit und die Volkswirtschaften zahlreicher Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer,

*in Bekräftigung* der Rechte und Pflichten der Küstenstaaten, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen<sup>41</sup> niedergelegt, dafür zu sorgen, daß geeignete Maßnahmen zu Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen in Gebieten ihres nationalen Hoheitsbereichs ergriffen werden,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs über den Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen und dessen Auswirkungen auf die lebenden Naturschätze der Ozeane und Meere der Welt<sup>65</sup> und über nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und ihre Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt<sup>66</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über Beifänge und Rückwürfe und deren Auswirkungen auf die bestandfähige Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Welt<sup>67</sup>,

<sup>65</sup> A/50/553.

<sup>66</sup> A/50/549.

<sup>67</sup> A/50/552, Anhang.